

**amtliche Bekanntmachung**

043 K 025/23



## AMTSGERICHT ESCHWEILER

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 04.07.2024, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Eschweiler, Kaiserstraße 6, 52249 Eschweiler, Saal 21**

der im Grundbuch von Stolberg Blatt 9871 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr.: 1

100/840 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Stolberg Flur 29 Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche,  
Georgsfeld 5,  
groß: 10,62 ar

verbunden mit Sondereigentum an  
den Räumen im Keller-, Erd- und Dachgeschoß des Lagerhauses mit  
Garagen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.  
Sondernutzungsrecht an der im neuen Aufteilungsplan hellblau  
gekennzeichneten Fläche.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Sondereigentum Nr. 4 - Lagerflächen in eingeschossigem, unterkellerten Lagergebäude mit Garage, Lagerfläche KG rd. 32

m<sup>2</sup>, Garage EG rd. 35 m<sup>2</sup>, Lagerfläche DG rd. 35 m<sup>2</sup>, gelegen auf Flst. 328 mit zweigeschossigem, gewerblich genutzten Gebäude beinhaltend zwei Werkstatt- oder Lagerhallen im Erdgeschoss, Büroflächen und Betreiberwohnung im Obergeschoss, sowie mit einem Garagen- und Lagergebäude, BJ ca. 1994, Grundstücksgröße 1.062 m<sup>2</sup>, aktuelle Nutzung unbekannt / keine Innenbesichtigung möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35.000,00€ festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Eschweiler, 12.04.2024